

Sachgebiet

Hauptverwaltung

---

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Schulverbandsversammlung Langenbruck	17.06.2026	öffentlich	Entscheidung

---

Betreff

**Wahl des Stellvertreters des Vorsitzenden des Schulverbandes**

---

**Sachverhalt:**

Nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes i.V.m. Art. 35 Abs. 1 Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wählen die Mitglieder der Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte auch einen Stellvertreter für den Vorsitzenden. Die Verwaltung wird die Stimmzettel, sowie die Wahl entsprechend vorbereiten.

Bisher wurde jeweils der Erste Bürgermeister der Gemeinde Pörnbach zum Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden gewählt.

**Vorschlag zum**